

Pressemitteilung der
Neuen Richtervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg

**Verwaltungsgericht bescheinigt dem Justizministerium erneut
Gesetzesverstöße bei Stellenbesetzung**

Wie das Verwaltungsgericht Karlsruhe in einer Pressemitteilung vom 14.04.2020 hat verlauten lassen, wurde dem Land Baden-Württemberg mit Beschluss vom 12.03.2020 erneut untersagt, die Stelle des Vorsitzenden des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe – Zivilsenate in Freiburg – mit dem vom Justizministerium favorisierten Bewerber zu besetzen. Der nicht berücksichtigte Bewerber musste sich bereits zum zweiten Mal mit einer Konkurrentenklage gegen die Besetzung der Stelle wehren – und war wiederum erfolgreich.

Während das Verwaltungsgericht im ersten Durchgang (Beschluss vom 17.06.2019 – 13 K 1843/19) unter anderem schon moniert hatte, dass

- bei den Bewerbern nicht die gleichen Maßstäbe angelegt und
- im Auswahlvermerk (der die Stellenbesetzung und den Vorsprung bei Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, Art. 33 Abs. 2 GG, begründen soll) die in den Beurteilungen des Antragstellers enthaltenen positiven Aussagen nur selektiv übernommen worden seien und
- es schließlich für den Eignungsvorsprung des ausgewählten Bewerbers an einer nachvollziehbaren Begründung fehle,

so werden die Richter im aktuellen Beschluss über den zweiten Besetzungsversuch noch deutlicher:

- Der Präsident des Oberlandesgerichts als Beurteiler des Antragstellers sei voreingenommen gewesen.
- Er wie auch das Land hätten generell einen falschen Beurteilungsmaßstab angelegt.
- Der Auswahlvermerk sei wiederum tendenziös, unter Weglassung positiver Aussagen der Beurteilung und teilweise sogar unter Verkehrung in ihr Gegenteil abgefasst worden.

- Und schließlich sei die erneute und nun bessere Beurteilung des ausgewählten Bewerbers, die nach dem ersten Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe neu erstellt wurde, nicht ausreichend begründet worden.

Insgesamt drängt sich der Verdacht auf, dass es dem Land hier darum geht, einen exzellent ausgewiesenen Richter, der auch auf der Liste für die Wahl der Bundesrichter steht, um jeden Preis zu verhindern. Hintergrund sind dabei nicht etwa parteipolitische Ränke oder die Rechtsprechung des Kollegen, sondern dessen Weigerung, sich allein auf die Stellen zu bewerben, die das Ministerium für ihn vorgesehen hat.

Karrieren von Richtern in Baden-Württemberg werden vom Justizministerium und den insoweit als Exekutive handelnden Gerichtspräsidenten gesteuert. Zwar hat nach Art. 33 Abs. 2 GG die Stellenbesetzungen allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen, jedoch hat die Gerichtsverwaltung durch die von ihr verfassten Beurteilungen die Möglichkeit, diese Kriterien nach eigenem Gutdünken zu interpretieren. Und wer sich dem Personaltableau des Ministeriums gegenüber unbotmäßig verhält, empfiehlt sich nicht für höhere Ämter. So hatte sich der Kollege bereits 2014 auf eine Stelle beworben, für die er „nicht vorgesehen“ war. Die Beurteilung fiel, trotz sehr guter Vorbeurteilungen, entsprechend zurückhaltend aus. Bereits die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg und das Verwaltungsgericht hob diese Beurteilung mit deutlichen Worten auf (Urt. v. 29.10.2015 – 2 K 3639/14). Auch in der Folge nahm der Kollege seine von der Verfassung garantierten Rechte wahr und bewarb sich auf Beförderungsstellen, die das Ministerium für andere Kollegen vorgesehen hatte, nicht aber auf bloße Versetzungsstellen, die das Ministerium dem Kollegen andiente und auf denen er sich erst für Höheres bewähren sollte. Fazit: Wer nicht spurt, wird nichts mehr in Baden-Württemberg – egal wie qualifiziert. Da passt ins Bild, dass das Land gegen den aktuellen Beschluss des VG Karlsruhe Rechtsmittel eingelegt hat, denn würde der Karlsruher Richterspruch rechtskräftig, geriete die bisherige Kontrolle der Justizverwaltung über die Besetzung von Spitzenämtern in der Justiz in Gefahr.

Freiburg, 04.05.2020

Kontakt: Vors. Richter am Landgericht Dr. Bleckmann, LG Freiburg, Sprecher
Dienstl. 0761 205 2033, Mobil 0178 1951529